



Gemeinde Schwendi

Gemeinde Schwendi

Landkreis Biberach

Polizeiverordnung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt	1	Allgemeine Regelungen (§ 1)
	2	Schutz gegen Lärmbelästigung (§ 2-8)
	3	Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit (§ 9-18)
	4	Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (§ 19)
	5	Anbringen von Hausnummern, Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, und Haltung von Bienen (§ 20-22)
	6	Schlussbestimmungen (§ 23-25)



Gemeinde Schwendi

Landkreis Biberach

P o l i z e i v e r o r d n u n g

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs.1 und § 18 Abs.1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2012 (GBl. S. 657) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 10.06.2013 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.



Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport-, Bolz- und Spielplätzen

- (1) Sport-, Bolz- und Spielplätze die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 7:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. für Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.



§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.
- e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8 Lärm durch Böllerschießen

Das Schießen mit Böllern außerhalb genehmigter Schießstätten ist untersagt.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle vom Betreiber geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere



- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Wegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Plätzen im Sinne von § 1 Abs. 1, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Die Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Für die landwirtschaftliche Düngung gelten insbesondere die Vorschriften der Düngemittelverordnung.
- (3) Unabhängig von Absatz 2 darf auf Grundstücken, die in einem Abstand von weniger als 50 m von einem bebauten Bereich im Sinne von § 30 bis 34 Baugesetzbuch entfernt liegen, an Samstagen und an Tagen vor Feiertagen ab 12:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig keine Gülle, Jauche oder ähnliches ausgebracht werden.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern, (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften und zu bemalen oder zu verunreinigen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs.1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.



- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs.1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder verunreinigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen
 2. das Verrichten der Notdurft
 3. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und das Betäubungsmittelgesetz bleiben unberührt.

§ 17 Pflege von Grundstücken im bebauten Bereich

Die Eigentümer und Besitzer deren Grundstücke, in bebauten Gebieten im Sinne der § 30 bis 34 Baugesetzbuch liegen, sind verpflichtet diese bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern.

§ 18 Behandlung von Abfall

- (1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigaretenschachteln, Fahrscheine und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten andere Abfälle insbesondere Haus- u. Gewerbemüll, Altpapier, Flaschen, Dosen und andere Wertstoffe einzuwerfen.
- (2) Haus- und Gewerbemüll ist bis zur Abholung oder Ablieferung so zu lagern, dass Dritte nicht durch Gerüche oder Schädlinge belästigt werden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten.
 2. Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern.



3. Außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder diese erheblich belästigt werden.
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Steine oder Sand zu entfernen.
 6. Hunde, ausgenommen solche die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze, Liegewiesen oder sonstige Freizeitanlagen, die als Kinderspielplätze ausgestaltet sind, dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder zu beschädigen.
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen oder fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern, Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, und Haltung von Bienen

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten



Zelte und Wohnwagen sowie Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 22 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 2 Abs.1 Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich beeinträchtigt werden.
2. Entgegen § 3 aus Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden.
3. Entgegen § 4 Abs.1 Sport, Bolz- und Spielplätze benützt.
4. Entgegen § 5 Abs.1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt.
5. Entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere gestört werden.
6. Entgegen § 7 Kraftfahrzeugmotoren laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, oder beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm erzeugt.
7. Entgegen § 8 außerhalb von genehmigten Schießstätten mit Böllern schießt.
8. Entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt.
9. Entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt.
10. Entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält.
11. Entgegen § 12 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden.



12. Entgegen § 12 Abs.2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
13. Entgegen § 12 Abs.3 Hunde frei umherlaufen lässt.
14. Entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
15. Entgegen § 14 Abs.1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert.
16. Entgegen § 14 Abs.3 außerhalb der zulässigen Zeiten Gülle, Jauche oder ähnliches ausbringt.
17. Entgegen § 15 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beschmutzt, oder als Verpflichteter der in § 14 Abs.3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
18. Entgegen § 16 Abs.1 Nr. 1 nächtigt.
19. Entgegen § 16 Abs.1 Nr. 2 die Notdurft verrichtet.
20. Entgegen § 16 Abs.1 Nr. 3 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert.
21. Entgegen § 17 Grundstücke nicht in den vorgeschriebenen Zeitabständen mäht, oder diese verwildern lässt.
22. Entgegen § 18 Abs. 1 öffentliche Abfallkörbe Zweck entfremdet benutzt.
23. Entgegen § 18 Abs. 2 Haus- und Gewerbemüll nicht ordnungsgemäß lagert.
24. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt.
25. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 2 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert.
26. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt.
27. Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
28. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Erde, Sand oder Steine entfernt.
29. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt.
30. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, entfernt oder beschädigt.
31. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt.
32. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benützt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.
33. Entgegen § 19 Abs.1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt.
34. Entgegen § 19 Abs.2 Turn- und Spielgeräte benutzt.
35. Entgegen § 20 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
36. Unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs.2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs.2 anbringt.
37. Entgegen § 21 Zelte, Wohnwägen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer sein Grundstück zur Verfügung stellt oder Verstöße hiergegen duldet.
38. Entgegen § 22 Bienenstände aufstellt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs.2 Polizeigesetz und 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.



§ 25 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 28.05.2001 mit Änderung vom 05.03.2007 außer Kraft.

Schwendi, den 10.06.2013
Ortspolizeibehörde

gez.:
Günther Karremann
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 und 5 GO Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung gem. § 15 Abs. 2 PolG am 10.06.2013 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 14.06.2013 öffentlich bekannt und dem Landratsamt Biberach mit Bericht vom 11.06.2013 vorgelegt. (§ 16 Abs. 1 PolG).

Schwendi, den 11.06.2013
gez.:
Günther Karremann
Bürgermeister

Az.: 100.42 T